

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Zirzow vom 21.04.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Zirzow, nachfolgend bezeichnet als:

„Siedlerweg“

eingestuft als Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Nr. 3b Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Zirzow, Flur 1 und Flur 2 mit folgendem Flurstück.

Flurstück Nr.: -

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 24, 53

Die zu widmende Straße „Siedlerweg“ liegt in der Gemarkung Zirzow und zweigt von der Kreisstraße MSE 75 ab. Von dort verläuft ein Straßenast in südöstlicher Richtung, ein weiterer Straßenast in nordöstlicher Richtung und erschließt die im Außenbereich gelegenen Grundstücke entlang der Straße.

Der genaue Verlauf und die räumliche Abgrenzung der zu widmenden Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3b StrWG M-V als Gemeindeverbindungsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Der Siedlerweg dient der öffentlichen verkehrlichen Verbindung zwischen der Kreisstraße MSE 75 und den im Außenbereich gelegenen Grundstücken sowie der Anbindung dieser Grundstücke an das öffentliche Straßennetz.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Verbindung und Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie zur Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Zirzow.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Zirzow.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zirzow, den 21.04.2026

veröffentlicht am: - 28.04.2026
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in

